

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 88

DIENSTAG, DEN 9. NOVEMBER

2021

## Inhalt:

|   | Seite |  | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Geschäftsverteilung des Senats.....   | 1889  | Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007“, zuletzt geändert am 24. März 2010, 5. Mai 2010, 16. Juni 2010, 8. September 2010 .....   | 1896  |
| Sitzung der Bürgerschaft.....   | 1891  | Satzung zur Aufhebung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013“, zuletzt geändert am 28. Januar 2021 .....  | 1896  |
| Bebauungsplan-Entwurf Hafencity 15 – Ergänzendes Verfahren – Öffentliche Auslegung.....   | 1891  | Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 4. Juli 2017, zuletzt geändert am 28. Januar 2021 ..... | 1896  |
| Öffentliche Zustellung.....   | 1893  | I. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 04.07.2018 .....  | 1897  |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §5 Absatz 2 UVPG besteht.....  | 1893  | Unternehmensflurbereinigung Dibbersen, Landkreis Harburg, Vf.-Nr. 2377.....  | 1897  |
| Öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)  | 1893  | Satzung der hsh portfoliomanagement AöR in der Fassung des Beschlusses der Trägerversammlung vom 12. Oktober 2021 (6. Änderung der Satzung)  | 1898  |
| Beabsichtigung der Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Hamm –Burgstraße –..   | 1895  |  |       |
| Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Schwarzenbergstraße“ .....   | 1895  |  |       |
| Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019, zuletzt geändert am 28. Januar 2021..... | 1895  |  |       |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Geschäftsverteilung des Senats

(Stand 2. November 2021)

### Senatsämter und Fachbehörden

#### I. Senatsämter

Senatskanzlei

Chef der Senatskanzlei

Bevollmächtigte beim Bund, bei der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten

Personalamt

Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher  
(Vertreterin: Bürgermeisterin Katharina Fegebank)

Staatsrat Jan Pörksen  
(Vertreterin: Staatsrätin Almut Möller)

Staatsrätin Almut Möller  
(Vertreter: Staatsrat Jan Pörksen)

Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher  
(Vertreter: Senator Dr. Andreas Dressel)  
Staatsrat Jan Pörksen  
(Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz)

**II. Fachbehörden**

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Senatorin Anna Gallina  
 (Vertreter: Senator Andy Grote)  
 Staatsrat Dr. Alexander von Vogel  
 (Vertreter: Staatsrat Bernd Krösser)

Behörde für Schule und Berufsbildung

Senator Ties Rabe  
 (Vertreterin: Senatorin Dr. Melanie Leonhard)  
 Staatsrat Rainer Schulz  
 (Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkat)

Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke

Bürgermeisterin Katharina Fegebank  
 (Vertreter: Senator Dr. Anjes Tjarks)  
 Staatsrätin Dr. Eva Gumbel  
 (Vertreter: Staatsrat Dr. Alexander von Vogel)

Für den Bereich Bezirke:

Staatsrat Dr. Alexander von Vogel  
 (Vertreter: Staatsrat Martin Bill)

Behörde für Kultur und Medien

Senator Dr. Carsten Brosda  
 (Vertreter: Senator Michael Westhagemann)  
 Staatsrätin Jana Schiedek  
 (Vertreter: Staatsrat Andreas Rieckhof)

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration

Senatorin Dr. Melanie Leonhard  
 (Vertreter: Senator Ties Rabe)  
 Staatsrätin Petra Lotzkat  
 (Vertreterin: Staatsrätin Melanie Schlotzhauer;  
 weiterer Vertreter: Staatsrat Rainer Schulz)

Für den Bereich Gesundheit:

Staatsrätin Melanie Schlotzhauer  
 (Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkat;  
 weiterer Vertreter: Staatsrat Rainer Schulz)

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Senator Dr. Anjes Tjarks  
 (Vertreterin: Bürgermeisterin Katharina Fegebank)  
 Staatsrat Martin Bill  
 (Vertreterin: Staatsrätin Dr. Eva Gumbel)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Senatorin Dr. Dorothee Stapelfeldt  
 (Vertreter: Senator Jens Kerstan)  
 Staatsrätin Monika Thomas  
 (Vertreter: Staatsrat Michael Pollmann)

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Senator Michael Westhagemann  
 (Vertreter: Senator Dr. Andreas Dressel)  
 Staatsrat Andreas Rieckhof  
 (Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz)

Behörde für Inneres und Sport

Senator Andy Grote  
 (Vertreterin: Senatorin Anna Gallina)  
 Staatsrat Bernd Krösser  
 (Vertreter: Staatsrat Dr. Alexander von Vogel)

Für den Bereich Sport:

Staatsrat Christoph Holstein  
 (Vertreter: Staatsrat Bernd Krösser)

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Senator Jens Kerstan  
 (Vertreterin: Senatorin Dr. Dorothee Stapelfeldt)  
 Staatsrat Michael Pollmann  
 (Vertreterin: Staatsrätin Monika Thomas)

Finanzbehörde

Senator Dr. Andreas Dressel  
 (Vertreter: Senator Dr. Carsten Brosda)  
 Staatsrätin Bettina Lentz  
 (Vertreter: Staatsrat Jan Pörksen;  
 weitere Vertreterin: Staatsrätin Jana Schiedek)

**III. Richterwahlausschuss**

Senatorin Anna Gallina  
 Vorsitzende  
 (Vertreter: Staatsrat Dr. Alexander von Vogel)  
 Vom Senat bestellte Mitglieder:  
 Staatsrat Dr. Alexander von Vogel  
 (Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkat;  
 weitere Vertreterin: Staatsrätin Dr. Eva Gumbel)  
 Staatsrat Jan Pörksen  
 (Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz;  
 weiterer Vertreter: Staatsrat Bernd Krösser)

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. November 2021.

Amtl. Anz. S. 1889

## Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 17. November 2021, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 9. November 2021

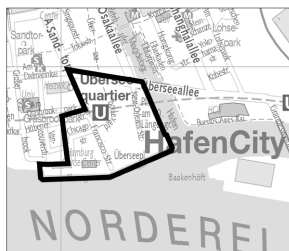
Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1891

## Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 – Ergänzendes Verfahren – Öffentliche Auslegung

Der Senat hat beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gebiet westlich des Magdeburger Hafens und südlich der Überseeallee im Stadtteil HafenCity (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 103).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Überseeallee – Ostgrenzen der Flurstücke 1945 (Überseeallee) und 2495, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2078, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2081, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2495, über das Flurstück 2495, Nordgrenze des Flurstücks 2495, Westgrenzen der Flurstücke 2509 und 2522 (Chicagostraße), über das Flurstück 2522, Westgrenzen der Flurstücke 2522 und 2506, über die Flurstücke 2522 (Hübenerstraße), 2370 und 2498 (San-Francisco-Straße), Westgrenzen der Flurstücke 2464, 2462, 2230, 2229 und 2227 (Überseeallee) der Gemarkung Altstadt-Süd.

Der Bebauungsplan HafenCity 15 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des südlichen Teils des Überseequartiers als mischgenutztes und kommerzielles Zentrum der HafenCity. Neben der Einzelhandelsnutzung sind im Plangebiet auch Büros, Wohnungen, Hotel-, Gastronomie- und Freizeitnutzungen sowie ein Kreuzfahrterminal vorgesehen. Zudem sichert der Bebauungsplan den südlichen Abschnitt der Promenade am Westufer des Magdeburger Hafens planungsrechtlich ab.

Zum festgestellten Bebauungsplan HafenCity 15 vom 30. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 34) wurde ein Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht Hamburg gestellt. Mögliche Defizite sollen vorsorglich im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 BauGB geheilt werden. Im ergänzenden Verfahren wurden Gutachten aktualisiert bzw. neue Gutachten erstellt und der Umweltbericht (Kapitel 4 der Begründung) überarbeitet, um die Umweltauswirkungen der Planung auch auf die Umgebung des Plangebiets umfassend darzustellen. Zudem sind Änderungen von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gegenüber dem festgestellten Bebauungsplan beabsichtigt. Der festgestellte Bebauungsplan in seiner ursprünglichen

Fassung ist im Planportal veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/planportal/>.

Der Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie eine Liste mit den vorgenommenen Änderungen von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wird in der Zeit vom 16. November 2021 bis einschließlich 16. Dezember 2021 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyer öffentlich ausgelegt. Für den Auslegungsraum sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Die geltenden Abstandsregelungen sind einzuhalten. Wartezeiten sind möglich. Auskünfte werden unter den Telefonnummern 040/4 28 40 - 80 09/- 82 92 erteilt.

Der Bebauungsplan-Entwurf und die genannte Liste mit Änderungen ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.hamburg.de/bebauungsplaene/>.

Der Bebauungsplan-Entwurf, die genannte Liste mit Änderungen, ein Einzelhandelsgutachten (Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen der Handelsnutzungen vom März 2021), eine Tourismusstudie Überseequartier (Studie zu den Potenzialen des Tourismus für Handelsnutzungen im Überseequartier vom März 2021) sowie die nachfolgend genannten Unterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Luft, Klima, Wasser, Boden und Fläche, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Mensch, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten/Untersuchungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- zusammenfassender Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den oben genannten Schutzgütern;
- Verkehrsprognose HafenCity 2035 für das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB zum Bebauungsplan HafenCity 15 vom 9. Juli 2021 sowie eine Kurzststellungnahme zur Verkehrsprognose „Vergleich der Prognosehorizonte 2022 und 2023“ vom November 2021;
- lärmtechnische Untersuchung für das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB vom 29. September 2021;
- gutachterliche Stellungnahme zu Erschütterungen und sekundärem Luftschall durch die U-Bahn von 2016;
- Messungen tieffrequenter Geräuschmissionen durch Kreuzfahrtschiffe in der HafenCity von Mai 2016;
- Luftschadstoffgutachten für das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB zum Bebauungsplan HafenCity 15 vom 26. Oktober 2021;

- Untersuchung zur abschließenden Schornsteinhöhenbestimmung für das Heizwerk HafenCity, Februar 2005;
  - Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes im Sinne des § 50 BImSchG für den Betrieb C. Steinweg (Südwest-Terminal) GmbH & Co. KG, Am Kame-runkai 5, Hamburg, von 2016;
  - Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes im Sinne des § 50 BImSchG für die Unikai Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH, Dessauer Straße 10, Hamburg, von 2015;
  - Verschattungsgutachten für das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB zum Bebauungsplan Hafen-City 15 vom 10. März 2021;
  - ökologische Bestandserhebung und -bewertung für den Bereich der gesamten HafenCity 1998/1999 (nur Papierfassung);
  - Nachkartierung und Aktualisierung der naturschutz-fachlichen Bewertung des ökologischen Bestandes sowie die Beurteilung der Planung für die naturschutzrechtli-che Eingriffsregelung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 39/HafenCity 5, Mai 2006;
  - Brutvogelkartierung im Geltungsbereich des B-Plans HafenCity 15 aus 2015;
  - Fachbeitrag zum Artenschutz im Zusammenhang mit den Bauarbeiten des südlichen Überseequartiers vom 5. Februar 2021;
  - artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung in Bezug auf Zugvögel vom 24. Juni 2021;
  - Windkomfortgutachten vom 22. Dezember 2020 sowie ergänzende Bewertung des Windkomforts nach VDI-Richtlinie 3787 (Umweltmeteorologie – Methoden zur Beschreibung von Stark- und Schwachwinden in bebauten Gebieten und deren Bewertung) vom 10. März 2021;
  - Bewertung der Altlastensituation (historische Erkun-dung) für die gesamte HafenCity im Jahr 1998 (nur Papierfassung);
  - ergänzende Boden-, Stau- und Grundwasseruntersuchungen zur Ermittlung von Untergrundbelastungen im Bereich von Baufeldern im Überseequartier, August 2005;
  - orientierende Schadstofferkundung „KLG/ÜSQ + HT“, Dezember 2004;
  - orientierende Schadstoff- und Hinderniserkundung „Erschließungsgebiet C-Fläche, ehemaliges Gaswerk Grasbrook“, Oktober 2003;
  - aus 2003 Detailerkundung „Parkplatz Gebr. Heine-mann“ (September 2003);
  - Bodenluftuntersuchung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 39/HafenCity 5 von Januar 2008;
  - Bebauungsplanverfahren HafenCity 18, Berechnung und Beurteilung der elektromagnetischen Felder der Energieversorgungsanlagen, Februar 2021.
- Folgende umweltrelevante Stellungnahmen und Ver-merke von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:
- Vermerk zur rechtlichen Bewertung der Artenschutz-rechtlichen Konflikteinschätzung in Bezug auf Zugvö-gel vom 24. Juni 2021 der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (Rechtsabteilung) vom 7. Juli 2021 sowie der Kanzlei Weissleder/Ewer vom 19. Juli 2021;
  - Vermerk der Behörde für Stadtentwicklung und Woh-nen (Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung) zur Bewertung der städtebaulichen Konzeption des Bebauungsplans HafenCity 15 (südliches Überseequar-tier) im Vergleich mit dem Bebauungsplan HafenCity 5 in Hinblick auf die Ausbreitung der Abgasfahne des Heizwerks vom Juli 2021;
  - Stellungnahme der damaligen Behörde für Stadtent-wicklung und Umwelt, Naturschutzamt, vom Februar 2015 zu naturschutzrechtlichen Belangen;
  - Stellungnahme der Hamburger Hochbahn AG zu Schie-nenverkehrserschütterungen vom April 2015;
  - Stellungnahmen der damaligen Behörde für Stadtent-wicklung und Umwelt bzw. der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, vom Februar 2015, Februar 2016, April 2016, August 2016 und Oktober 2016 insbesondere zur Störfallvor-sorge, Emissionen der LNG Hybrid Barge im Magde-burger Hafen, Emissionen Heizwerk HafenCity (unter anderem Schornsteinhöhe), Lärmschutz und Luftrein-haltung;
  - Stellungnahmen der Behörde für Gesundheit und Ver-braucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, vom Feb-ruar 2016 und November 2016 zu Luftschadstoffim-missionen durch Kreuzfahrtschiffe und Straßenverkehr, Lärm und Schienenverkehrserschütterungen;
  - Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, zur Entwässerung vom Februar 2016;
  - Stellungnahmen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe, Umwelt, von Februar 2016, März 2016 und Dezember 2016 zu den öffentlich-rechtlichen Belangen des Bundes-Immissi-onsschutzgesetzes;
  - Stellungnahme der Hamburg Port Authority vom März 2016 insbesondere zu Emissionen des Kreuzfahrttermi-nals und von Dalbenliegeplätzen;
  - Stellungnahme der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH vom März 2016 zur Schornsteinhöhe des Heizwerks HafenCity;
  - Stellungnahme des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Fach-amt Verbraucherschutz, Gewerbe, Umwelt, vom Juni 2016 zu den Messungen tieffrequenter Geräuschim-missionen durch Kreuzfahrtschiffe in der HafenCity vom Mai 2016 sowie Stellungnahme der Lärmkontor GmbH vom Juni 2016 dazu;
  - Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, vom August 2016 insbesondere zur Störfallvorsorge;
  - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Ener-gie und Agrarwirtschaft vom August 2021 zur Abgas-fahne des Heizwerks;
  - Stellungnahme der Wärme Hamburg GmbH vom August 2021 zur Abgasfahne des Heizwerks/Schorn-steinhöhe;
  - Stellungnahme der Behörde für Justiz und Verbraucher-schutz vom August 2021 zu Emissionen (Luftschad-stoffe, Lärm, elektromagnetische Felder);
  - Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport vom August 2021 zum Thema Verkehr;
  - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Ener-gie und Agrarwirtschaft vom August 2021 und Oktober 2021 zum Luftschadstoffgutachten-Entwurf vom 10. Juni 2021 bzw. zum Luftschadstoffgutachten vom 1. Oktober 2021;

- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom September 2021 zu Regenrückhaltung.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung im Auslegungsraum sowie im Internet im Online-Dienst „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der genannten Dienststelle (auch per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de) oder bei dem genannten Online-Dienst abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 2. November 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Amtl. Anz. S. 1891

## Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Eugen-Iulica Parpala, geboren am 3. August 1977, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Eulenstraße 87, 22763 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 1. November 2021 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Eugen-Iulica Parpala ein Heranziehungsbescheid vom 21. Oktober 2021 (Aktenzeichen: J 321-3558/2018) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsetzung vom 26. Juli 2018 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 23. November 2021 zugestellt.

Hamburg, den 1. November 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport**

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1893

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht

**Firma Finalin GmbH,  
Georg-Wilhelm-Straße 189, 21107 Hamburg**

**Änderung einer „Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen“**

**Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen 115/21**

Die Firma Finalin GmbH in Hamburg beantragte am 3. August 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt für Immissionsschutz und

Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer „Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen“ durch Erweiterung der Destillieranlage von derzeit 1500 t/a Destillationsleistung im Jahr auf 2200 t/a (auf Grund Zulieferung von verbrauchten Lösemitteln von den Standorten Scheeßel und Dettingen) auf dem Betriebsgrundstück Georg-Wilhelm-Straße 189 in 21107 Hamburg (Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 2545).

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen stellt nach Nummer 4.4 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargestellt.

Hamburg, den 29. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

– Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 1893

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

**Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage für Lagerung, Be- und Entladung von Flüssiggas durch Erweiterung des Flaschenlagers von derzeit 1,5 t auf 23,5 t Propangas (Gesamtlagerkapazität für Propan einschließlich Lagertank beträgt dann 49,84 t) und Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Schröder Gas GmbH & Co. KG in Hamburg beantragte am 6. August 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Anlage für Lagerung, Be- und Entladung von Flüssiggas durch Erweiterung des Flaschenlagers von derzeit 1,5 t auf 23,5 t Propangas (Gesamtlagerkapazität für Propan einschließlich Lagertank beträgt dann 49,84 t) auf dem Betriebsgrundstück Ruhrstraße 36 in 22761 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 2088.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchfüh-

zung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage für Lagerung, Be- und Entladen von Flüssiggas stellt nach Nummer 9.1.1.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG vorgesehen ist. Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt vor.

Die Bekanntgabe, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG nicht besteht, wurde am 21. September 2021 im Amtlichen Anzeiger unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Die wesentlichen Gründe dafür sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargelegt.

#### Auslegung:

Der Genehmigungsantrag liegt mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die UVP-Vorprüfung **vom 16. November 2021 bis einschließlich 15. Dezember 2021** in den Räumlichkeiten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme kann montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr erfolgen.

Auf Grund der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen hinsichtlich der Einsichtnahme kommen. Wir empfehlen Ihnen daher vor Ihrer Einsichtnahme die Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde, falls im Auslegungszeitraum zwecks Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) der Publikumsverkehr Beschränkungen unterliegt. Aus diesem Grund vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme (Telefon: 040/428 40 – 2228, – 2506 oder – 2537). Sollten zur Eindämmung der Pandemie nach dem Infektionsschutzgesetz zusätzliche Ausgangsbeschränkungen erlassen worden sein, muss diese Einsichtnahme neu bewertet werden und auf anderem Wege ermöglicht werden.

#### Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **16. November 2021** bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum **29. Dezember 2021**, schriftlich bei der oben genannten Dienststelle erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Ob die in § 10 Absatz 3 BImSchG geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren auf Grund der Rechtsprechung des EuGH zur Aufhebung der Präklusionsvorschriften (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) anwendbar ist, ist für das vorliegende Vorhaben rechtlich noch nicht geklärt. Durch Einhaltung der Einwendungsfristen im Genehmigungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen im anschließenden behördlichen Widerspruchsverfahren sowie Gerichtsverfahren sicher vermieden werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem oben genannten Genehmigungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. C DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

#### Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet statt am **7. Februar 2022, ab 10.00 Uhr** im Raum F.EG.409 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragsteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die vorstehenden Hinweise zum Erörterungstermin bilden die geltende Rechtslage ab. Auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind Erörterungstermine mit einer Vielzahl von Teilnehmern aktuell nur schwer umsetzbar. Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) verabschiedet. Die Genehmigungsbehörde wird bis zum **25. Januar 2022** prüfen, ob geänderte Anhörungs- und Beteiligungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen. Etwaige Änderungen werden bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist vom **9. November 2021 bis einschließlich 15. Dezember 2021** auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (<https://www.hamburg.de/bukea/bekanntmachungen/>) einsehbar.

Hamburg, den 21. Oktober 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft  
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1893

### **Beabsichtigung der Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Hamm – Burgstraße –**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Hamm Geest, belegene Fläche des Flurstücks 1689 (teilweise, etwa 510 m<sup>2</sup>) mit sofortiger Wirkung, beschränkt auf den Fußverkehr, den Radverkehr und den Lieferverkehr, gewidmet. Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Der Plan über den Verlauf der in ihrer Benutzbarkeit veränderten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.136, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 27. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1895

### **Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Schwarzenbergstraße“**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 701, belegenen Wegeflächen des Weges „Schwarzenbergstraße“ auf dem Flurstück 4790 teilweise mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um die Zufahrt zur Lessing-Stadtteilschule, abgehend von der Schwarzenbergstraße neben Haus Nummer 48. Die Widmung beschränkt sich auf den Anlieger-, Fußgänger- und Radfahrerverkehr. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 26. Oktober 2021

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 1895

### **Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019, zuletzt geändert am 28. Januar 2021**

Vom 1. Juni 2021

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 2. August 2021 (UHH), 1. September 2021 (TUHH), 2. September 2021 (HAW), am 14. September 2021 (HfMT) und 21. Oktober 2021 (HFBK) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 1. Juni 2021 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019, zuletzt geändert am 28. Januar 2021, gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

#### **§ 1**

In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird die Auflistung nach der Textstelle „aus dem nachfolgenden Fächerkanon der Grundschule:“ ersetzt durch „Alevitische Religion, Bildende Kunst, Englisch, Evangelische Religion, Islamische Religion, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht, Sport und Theater.“

#### **§ 2**

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Hamburg, den 9. November 2021

**Universität Hamburg  
Technische Universität Hamburg  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hochschule für Musik und Theater Hamburg  
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1895

**Satzung zur Aufhebung  
der Prüfungsordnung für die Abschlüsse  
„Bachelor of Arts“ und „Bachelor of  
Science“ der Lehramtsstudiengänge der  
Universität Hamburg vom 15. August  
2007, 5. September 2007, 19. September  
2007, 26. September 2007“, zuletzt  
geändert am 24. März 2010, 5. Mai 2010,  
16. Juni 2010, 8. September 2010**

Vom 1. Juni 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. August 2021 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 1. Juni 2021 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossene Aufhebung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die „Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007“, zuletzt geändert am 24. März 2010, 5. Mai 2010, 16. Juni 2010, 8. September 2010 wird in der jeweils geltenden Fassung zum 30. September 2027 aufgehoben. Prüfungsverfahren müssen bis zu diesem Datum abgeschlossen sein.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 9. November 2021

**Universität Hamburg** Amtl. Anz. S. 1896

**Satzung zur Aufhebung  
der Neufassung der Prüfungsordnung  
für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“  
und „Bachelor of Science“ der Lehramts-  
studiengänge der Universität Hamburg  
vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013,  
4. September 2013, 9. Oktober 2013“,  
zuletzt geändert am 28. Januar 2021**

Vom 1. Juni 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. August 2021 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 1. Juni 2021 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossene Aufhebung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 30. Oktober 2013, 12. August

2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die „Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013“, zuletzt geändert am 28. Januar 2021, wird in der jeweils geltenden Fassung zum 30. September 2027 aufgehoben. Prüfungsverfahren müssen bis zu diesem Datum abgeschlossen sein.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 9. November 2021

**Universität Hamburg** Amtl. Anz. S. 1896

**Satzung zur Aufhebung  
der Prüfungsordnung für die Abschlüsse  
„Bachelor of Arts“ und „Bachelor of  
Science“ der Lehramtsstudiengänge der  
Universität Hamburg, der Technischen  
Universität Hamburg, der Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
der Hochschule für Musik und Theater  
Hamburg und der Hochschule für  
bildende Künste Hamburg vom 4. Juli  
2017, zuletzt geändert am 28. Januar 2021**

Vom 1. Juni 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. August 2021, das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat am 1. September 2021, das Präsidium der der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. September 2021, das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 14. September 2021 und das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 21. Oktober 2021 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 1. Juni 2021 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossene Aufhebung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 4. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die „Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 4. Juli 2017, zuletzt geändert am 28. Januar 2021“ wird in der jeweils geltenden Fassung zum 30. September 2027



aufgehoben. Prüfungsverfahren müssen bis zu diesem Datum abgeschlossen sein.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 9. November 2021

**Universität Hamburg**  
**Technische Universität Hamburg**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**  
**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1896

## I. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 04.07.2018

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nord hat im Anschluss an ihre am 16.06.2021 als Videokonferenz durchgeführte Sitzung im schriftlichen Beschlussverfahren den I. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 04.07.2018 beschlossen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein hat diese am 22.10.2021 genehmigt. Sie tritt – mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4, der am 01.01.2022 in Kraft tritt – am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung der Unfallkasse Nord vom 04.07.2018 in der Fassung des I. Nachtrags vom 20.08.2021 wird gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 48 Abs. 1 der Satzung der Unfallkasse Nord im Internet unter [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de) bekannt gemacht.

Kiel, den 20. August 2021

**Unfallkasse Nord**  
**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung**  
**gez. Rüter**

Amtl. Anz. S. 1897

## Unternehmensflurbereinigung Dibbersen, Landkreis Harburg, Vf.-Nr. 2377

### I.

#### Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Unternehmensflurbereinigung Dibbersen, Landkreis Harburg, wird nach § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

**Montag, den 15.11.2021 um 0.00 Uhr.**

#### Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat in der Unternehmensflurbereinigung Dibbersen den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 und 2 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der verbliebene Widerspruch ist als Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg anhängig. Ein längerer Aufschub der Ausführung würde für die übrigen Teilnehmer voraussichtlich erhebliche Nachteile für Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen mit sich bringen. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

#### Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite/Aktuelles und Service/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Dibbersen“.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg, oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

### II.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

#### Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird.

Durch einen längeren Aufschub der Berichtigung der öffentlichen Bücher würden insbesondere bei der Umsetzung des „Gewerbegebietes II, Vaensener Heide, Nord“ Verzögerungen durch eine erschwerte Durchführung des Grundstücksverkehrs auftreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen

(Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Insgesamt überwiegen das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

#### Hinweis:

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Lüneburg, den 2. November 2021

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

**Im Auftrag**

**gez. M. Kape**

Amtl. Anz. S. 1897

## Satzung der hsh portfoliomanagement AöR in der Fassung des Beschlusses der Trägerversammlung vom 12. Oktober 2021 (6. Änderung der Satzung)

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein haben mit Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: „Staatsvertrag“) eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „hsh portfoliomanagement AöR“ (im Folgenden: „Anstalt“) errichtet. Die Anstalt ist eine landesrechtliche Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8b Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990).

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel.

##### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt die ihr durch § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags übertragenen Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Sie betreibt dabei keine Geschäfte, die einer Zulassung nach der

1. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73), zuletzt geändert am 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 173 S. 190);
2. Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. EU Nr. 331 S. 120), oder
3. Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. EU Nr. L 319 S. 1), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73),

bedürfen.

##### § 3

#### Trägerschaft

Träger der Anstalt sind je zur Hälfte die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein.

##### § 4

#### Stammkapital

Auf Beschluss der Trägerversammlung kann bei der Anstalt ein Stammkapital eingerichtet werden.

##### § 5

#### Gewährträgerhaftung und Anstaltslast der Träger

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Die Träger haften im Innenverhältnis je zur Hälfte.

(2) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

##### § 6

#### Beteiligung an Abspaltungen und sonstigen Rechtsgeschäften

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags kann die Anstalt nach Maßgabe des § 6 des Staatsvertrags als übernehmender und übertragender Rechtsträger an Abspaltungen und Ausgliederungen zur Aufnahme beteiligt sein. Die Anstalt kann Risikopositionen und nicht-strategienotwendige Geschäftsbereiche auch durch Rechtsgeschäft übernehmen oder diese durch die Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung absichern.

##### § 7

#### Abwicklungsplan

(1) Die Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche

erfolgt nach Maßgabe eines Abwicklungsplans. Der Abwicklungsplan ist ein Geschäftsplan, aus dem Art und Umfang der geplanten Geschäfte zur Abwicklung des übernommenen Vermögens unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Absatz 4 hervorgehen.

(2) Der Abwicklungsplan wird durch den Vorstand aufgestellt und nach Zustimmung des Verwaltungsrats der Trägerversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Vorstand, Verwaltungsrat und Trägerversammlung sind an den Abwicklungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung gebunden.

(3) Der Abwicklungsplan hat die beabsichtigten Abwicklungsmaßnahmen der Anstalt zu beschreiben und einen Zeitplan für die vollständige Abwicklung des Vermögens der Anstalt innerhalb eines angemessenen Abwicklungszeitraums zu enthalten. Nach vollständiger Abwicklung des Vermögens und der Befriedigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Anstalt ist die Anstalt gemäß § 16 Absatz 4 des Staatsvertrags aufzuheben.

(4) Der Abwicklungsplan

1. ist nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu erstellen;
2. muss neben einem vollständigen Zahlungsplan eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt (Plan-HGB-Bilanz, Plan-HGB-Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsplanung) für den gesamten Abwicklungszeitraum enthalten;
3. soll ohne Berücksichtigung der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (§ 5 Staatsvertrag) über den gesamten Abwicklungszeitraum die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Anstalt gewährleisten.

Die Einzelheiten der in den Abwicklungsplan jeweils aufzunehmenden Angaben setzt der Verwaltungsrat fest. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die zu Abweichungen vom Abwicklungsplan führen, sind – unbeschadet ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis – nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats zulässig; sofern und soweit der Abwicklungsplan dies vorsieht, ist die Zustimmung der Trägerversammlung erforderlich.

(5) Ändern sich Umstände, die für den Abwicklungsplan erheblich sind, ist der Abwicklungsplan an die veränderten Umstände anzupassen. Der Vorstand prüft zum Ende jedes Geschäftsquartals, ob der Abwicklungsplan nach Satz 1 anzupassen ist.

(6) Eine Anpassung oder eine sonstige Änderung des Abwicklungsplans, insbesondere eine Änderung der Abwicklungsstrategie oder eine Reduktion oder Erhöhung von Schwellenwerten für Veräußerungen wird nur wirksam, wenn der Verwaltungsrat und anschließend die Trägerversammlung der Anpassung oder Änderung zugestimmt haben.

## § 8

### Berichtspflichten

(1) Über den Ablauf der Abwicklung und die Umsetzung des Abwicklungsplans erstellt die Anstalt für jedes Quartal und jedes Geschäftsjahr einen Abwicklungsbericht. Der Verwaltungsrat setzt den Pflichtinhalt und die Form der Abwicklungsberichte (Abwicklungsquartalsbericht und Abwicklungsjahresbericht) fest. Der Abwicklungsquartalsbericht enthält auch die Ergebnisse der Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 über das Anpassungserfordernis des Abwicklungsplans.

(2) Der Abwicklungsquartalsbericht ist für das erste bis dritte Quartal eines jeden Geschäftsjahres spätestens zwei Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsquartals und der Abwicklungsjahresbericht spätestens drei Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Abwicklungsjahresbericht ist durch Beschluss des Verwaltungsrats festzustellen. Jeder Abwicklungsbericht ist nachfolgend der Trägerversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Anstalt hat den für Beteiligungen zuständigen Ausschüssen beziehungsweise Unterausschüssen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landtags Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten (§ 12 Absatz 2 des Staatsvertrags). Der Vorstand hat den Verwaltungsrat sowie die aufsichtsführenden Behörden der Länder über den Inhalt der Berichterstattung mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen vorab durch Übersendung der Berichtsentwürfe zu informieren. Eine Weiterleitung der Berichte durch die Aufsichtsbehörden an die für Beteiligungen zuständigen Ausschüsse beziehungsweise Unterausschüsse erfolgt erst nach Einwilligung durch den Verwaltungsrat.

## § 9

### Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Anstalt sind unter Beachtung der in § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags festgelegten Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Abwicklungsziels zu führen. Vergütungssysteme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.

## II.

### Organisation

## § 10

### Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach ihrem Ausscheiden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den zuständigen aufsichtsführenden Behörden. Zudem unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats hinsichtlich der Berichte, die sie an die jeweiligen Gremien der vorschlagenden Träger zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Hinsichtlich der Berichterstattung gegenüber den vorgenannten Gremien gilt dies nur, sofern die Mitglieder dieser Gremien über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus den Berichten bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gemäß vorstehendem Satz 4 gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Anstalt, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

## § 11

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Eine erste Bestellung soll für höchstens drei Jahre erfolgen, erneute Bestellungen sol-

len jeweils fünf Jahre nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist für die Anstellungsverträge des Vorstands zuständig.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen zuverlässig und geeignet sein.

(3) Dem Vorstand dürfen keine Organmitglieder und Beschäftigte der früheren HSH Nordbank AG oder eines von dieser im Sinne des § 17 Absatz 1 AktG abhängigen Unternehmens oder Mitglieder des Verwaltungsrats der Anstalt angehören.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten. Die Anstalt wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands können generell oder im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Anstalt auch durch eines seiner Mitglieder gemeinsam mit einem Prokuristen der Anstalt oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden kann. Das Recht des Vorstandes zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft Vollmachten an zwei gemeinschaftlich handelnde Bedienstete oder Beschäftigte zu erteilen, bleibt unberührt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einem von dem Vorstand bevollmächtigten sonstigen Bediensteten oder Beschäftigten der Anstalt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt einstimmig. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung der Vorstände nicht zustande, so ist unverzüglich der Verwaltungsrat mit der Bitte um Entscheidung anzurufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst nach kaufmännischen Grundsätzen ausschließlich zum Wohl der Anstalt auszuüben. Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(7) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.

(8) Mitglieder des Verwaltungsrats können an den Sitzungen des Vorstands als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind vorab rechtzeitig schriftlich über Ort und Zeit der Sitzungen des Vorstands zu informieren.

(9) Der Verwaltungsrat soll für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

(10) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Anstalt gemeinsam verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 12

### Zeichnung

Verpflichtungen und Erklärungen der Anstalt werden unter Zeichnung des vollständigen Namens der Anstalt abgegeben.

## § 13

### Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Auskünfte der Anstalt an Presse, Rundfunk und Fernsehen wird der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Regelung verabschieden.

## § 14

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger zusammen. Die Mitglieder werden von der Trägerversammlung ernannt. Jeweils die Hälfte der Mitglieder wird auf Vorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg und auf Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein ernannt. Jedes Land ist berechtigt, eine dauerhafte Vertreterin oder einen dauerhaften Vertreter zu benennen, die oder der handelt, wenn ein vom jeweiligen Land vorgeschlagenes Verwaltungsratsmitglied verhindert ist.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 2016 die diensthöchste Vertreterin oder der diensthöchste Vertreter der für Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die diensthöchste Vertreterin oder der diensthöchste Vertreter des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Soweit die Länder Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden, die nicht in ihrem Dienst stehen, legen sie jeweils fest, welche Vertreterin oder welcher Vertreter den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Verwaltungsrat übernehmen soll. In den folgenden Geschäftsjahren wechseln Vorsitz und Stellvertretung jährlich zwischen den Trägern.

(3) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre; eine erneute Ernennung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein neues Mitglied ernannt worden ist. Endet die Amtszeit oder scheidet ein Verwaltungsratsmitglied infolge Abberufung, Niederlegung des Amtes oder durch Tod vor Ablauf der Amtszeit aus, wird von der Trägerversammlung unverzüglich ein Nachfolger ernannt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Anstalt zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 des Staatsvertrags zu unterstützen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Trägerversammlung kann die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, aufgeteilt in eine Grundvergütung und ein Sitzungsgeld, festsetzen.

(5) Dem Verwaltungsrat dürfen Personen, die bereits in fünf Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder eines vergleichbaren Gremiums sind, nicht angehören; § 100 Absatz 2 Sätze 2 und 3 AktG gelten sinngemäß.

(6) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung und hat den Vorstand der Anstalt zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er ist ferner insbesondere zuständig für

1. die Zustimmung zum Abwicklungsplan nach § 7 Absatz 2, die Festsetzung der in den Abwicklungsplan aufzunehmenden Angaben sowie Beschlüsse über Abweichungen vom Abwicklungsplan nach § 7 Absatz 4, die Zustimmung zu Anpassungen oder Änderungen des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 6, den Pflichtinhalt und die Form der Abwicklungsberichte nach § 8 Absatz 1, den Beschluss über die Festsetzung des Abwicklungsjahres-

berichts nach § 8 Absatz 2 und die Einwilligung zur Weiterleitung der Berichte an die für Beteiligungen zuständigen Unterausschüsse nach § 8 Absatz 3;

2. die Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 7, die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB nach § 11 Absatz 4, die Entscheidung bei Uneinigkeit des Vorstandes nach § 11 Absatz 5 Satz 4, den Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 Absatz 9 und die Geschäftsverteilung des Vorstands nach § 11 Absatz 10;
3. die Verabschiedung einer Regelung für Auskünfte der Anstalt an Presse, Rundfunk und Fernsehen nach § 13 und
4. die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer nach § 18 Absatz 3 sowie die Entscheidung über Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses nach § 18 Absatz 4.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, eine Beschlussfassung im Einzelfall oder generell an sich ziehen. Die Kompetenz des Vorstands zur rechtswirksamen Vertretung der Anstalt im Außenverhältnis bleibt davon unberührt. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

(7) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Anstalt durch den Verwaltungsrat vertreten wird, vertritt die oder der Vorsitzende – bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – den Verwaltungsrat. § 11 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Trägerversammlung kann die von ihr gemäß Absatz 1 ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.

(9) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist zur Niederlegung seines Amtes berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Niederlegung des Amtes darf nicht zur Unzeit erfolgen. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 11 Absatz 6 über die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 15

##### Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tagt regelmäßig mindestens einmal im Kalendervierteljahr und im Übrigen bei Bedarf.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind grundsätzlich Präsenzsitzungen, es können aber auch Sitzungen mit ausschließlicher Bild- und/oder Tonübertragung (virtuelle Sitzungen) sowie Kombinationen von Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (kombinierte Sitzungen) stattfinden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung hat zudem zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Sitzung geplant ist. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Fristen angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich

einberufen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor. Im Übrigen können bei Bedarf, unter einvernehmlichem Verzicht der Beteiligten auf jede Form und Frist, Zusammenkünfte des Verwaltungsrats mit oder ohne den Vorstand jederzeit – auch telefonisch – einberufen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

(5) Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handzeichen. Im Falle von virtuellen Sitzungen oder einer kombinierten Sitzung erfolgt die Stimmabgabe durch Wortmeldung, Handzeichen oder in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Icons, Chatfunktion etc.). Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an Abstimmungen in Sitzungen des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben übermitteln lassen.

(6) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat auf Veranlassung des Vorsitzenden außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern keines der Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Einleitung eines Umlaufverfahrens sowie die Stimmabgabe im Umlaufverfahren können schriftlich oder in Textform erfolgen. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für den Widerspruch und die Stimmabgabe. Das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Verwaltungsrates als Anlage beizufügen.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Sitzung oder einem Umlaufverfahren teilnehmen oder sich vertreten lassen und jedes Land vertreten ist. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 5 Satz 4 übermitteln lässt.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit bei der ersten Abstimmung ist der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei nochmaliger Stimmgleichheit sowie für den Fall, dass bei Wahlen mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erzielen, entscheidet die Stimme der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Nichtteilnahme die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Jeder der beiden Träger hat ein Vetorecht. Das jeweilige Land legt schriftlich fest, wer das Vetorecht ausübt.

(9) Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift der Sitzung ist zu dokumentieren, in welcher nach Absatz 5 vorgesehenen Form die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss des Verwaltungsrates abgegeben haben.

## § 16

## Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung hat zwei Mitglieder. Sie setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein zusammen, die durch die Träger benannt werden. Die Mitglieder der Trägerversammlung können im Fall einer persönlichen Verhinderung durch eine von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellte andere Mitarbeiterin oder einen von der jeweiligen Behörde dauerhaft bestellten Mitarbeiter vertreten werden.

(2) Den Vorsitz in der Trägerversammlung hat im Geschäftsjahr 2016 die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein. In den folgenden Geschäftsjahren wechselt der Vorsitz jährlich zwischen den Trägern.

(3) Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber vertritt die Trägerversammlung die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Anstalt durch die Trägerversammlung vertreten wird, vertritt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Trägerversammlung. § 11 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet in den durch Gesetz oder dieser Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Aufnahme weiterer Träger,
3. die Entlastung des Verwaltungsrats,
4. die Einrichtung eines Stammkapitals nach § 4,
5. die Genehmigung des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 2 Satz 1, Fälle, in denen der Abwicklungsplan dies nach § 7 Absatz 4 vorsieht sowie über Änderungen und Anpassungen des Abwicklungsplans nach § 7 Absatz 6,
6. die Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach § 9,
7. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats nach § 14,
8. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 14,
9. die Durchführung einer prüferischen Durchsicht des Quartalsberichts durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer nach § 18 Absatz 7,
10. die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 19 sowie
11. die Genehmigung des Abschlussberichts nach § 20 Absatz 1 Satz 2.

## § 17

## Sitzungen, Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr und im Übrigen bei Bedarf. Jedes Mitglied der Trägerversammlung sowie der Vorstand kann unter Angabe eines konkreten Vorschlags zur Tagesordnung mit Begründung verlangen, dass sich die Trägerversammlung mit einer Angelegenheit der Anstalt befasst.

(2) Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind grundsätzlich Präsenzsitzungen, es können aber auch Sitzungen mit ausschließlicher Bild- und/oder Tonübertragung (virtuelle Sitzungen) sowie Kombinationen von Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (kombinierte Sitzungen)

stattfinden. Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied der Trägerversammlung und dem Vorstand eingebracht werden.

(3) Die Sitzungen der Trägerversammlung werden durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung hat zudem zu bezeichnen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Sitzung geplant ist. In dringenden Fällen kann der Vorstand diese Fristen angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Trägerversammlung vor. Im Übrigen können bei Bedarf unter einvernehmlichem Verzicht der Beteiligten auf jede Form und Frist Zusammenkünfte der Trägerversammlung mit oder ohne den Vorstand jederzeit – auch telefonisch – einberufen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

(5) Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handzeichen. Im Falle von virtuellen Sitzungen oder einer kombinierten Sitzung erfolgt die Stimmabgabe durch Wortmeldung, Handzeichen oder in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente (Icons, Chatfunktion etc.)

(6) Darüber hinaus kann die Trägerversammlung auf Anordnung der oder des Vorsitzenden außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in einem Umlaufverfahren fassen, sofern keines der Mitglieder der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Die Einleitung eines Umlaufverfahrens sowie die Stimmabgabe im Umlaufverfahren können schriftlich oder in Textform erfolgen. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für den Widerspruch und die Stimmabgabe. Das Ergebnis eines Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung der Trägerversammlung als Anlage beizufügen.

(7) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter je Träger an der Sitzung oder einem Umlaufverfahren teilnehmen.

(8) Beschlüsse der Trägerversammlung werden einstimmig gefasst.

(9) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Zustimmung vorgelegt werden. In der Niederschrift der Sitzung ist zu dokumentieren, in welcher nach Absatz 5 vorgesehenen Form die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss der Trägerversammlung abgegeben haben.

## III.

## Sonstige Vorschriften

## § 18

## Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Quartalsbericht

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum 31. März jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften zu erstellen. Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des HGB zu prüfen; § 29 Absatz 1 Satz 2 und Satz 8 des Kreditwesengesetzes und die Vorschriften der Prüfberichtsverordnung finden entsprechende Anwendung. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(4) Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer legt der Vorstand den Jahresabschluss unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Verwaltungsrat bis zum 30. Juni jeden Jahres. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Beratungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

(5) Der Jahresabschluss und Lagebericht werden auf der Internetseite der Anstalt veröffentlicht.

(6) Die Bezüge und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats sind im Anhang des Jahresabschlusses der Anstalt für jedes einzelne Mitglied unter Namensnennung gemäß § 2 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 200) sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung im Informationsregister der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt gemäß den §§ 10 und 3 Absatz 1 Nummer 15 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbGVBl. 2012 S. 271) ebenso wie im Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg sowie nach Maßgabe der in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Informationsrechte der Bürgerschaft.

(7) Der Vorstand erstellt für die Anstalt zum Stichtag des ersten, zweiten und dritten Quartals eines Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraums eine Quartalsinformation, die alle wesentlichen HGB-konform ermittelten Bilanzpositionen umfasst und aus der die Werthaltigkeit des Portfolios abgeleitet werden kann. Dies sind insbesondere die Forderungen an Kunden, inklusive der Risikovorsorge, und die Verbindlichkeiten sowie das Zinsergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Zur Ermittlung der Aufwandspositionen legt der Vorstand Wesentlichkeitsgrenzen fest. Die Trägerversammlung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Quartals die Erstellung eines Quartalsberichts nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften und bei Bedarf dessen prüferische Durchsicht durch den vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer verlangen. Der Quartalsbericht und das Ergebnis der prüferischen Durchsicht sind der Trägerversammlung jeweils unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

(8) Die Kosten der Gründung trägt die Anstalt.

#### § 19

##### Jahresüberschuss

Weist der Jahresabschluss der Anstalt einen Jahresüberschuss aus, so entscheidet die Trägerversammlung über seine Verwendung.

#### § 20

##### Auflösung und Schlussabrechnung

(1) Sind die übertragenen Risikopositionen und nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche vollständig abgewickelt und verwertet, teilt die Anstalt den Trägern den Abschluss der Abwicklung unter Vorlage eines Abschlussberichts mit. Der Abschlussbericht bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(2) Den Inhalt des Abwicklungsabschlussberichts legt die Trägerversammlung fest. Das nach Berichtigung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Anstalt verbleibende Vermögen der Anstalt ist an die Träger je zur Hälfte auszukehren. Bei negativem Saldo sind die Träger je zur Hälfte zum Ausgleich der Verluste verpflichtet.

#### § 21

##### Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Verwaltungsrat berichten dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein jährlich über die Corporate Governance der Anstalt (Corporate Governance Bericht). Bestandteil dieses Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein entsprochen wurde. Abweichungen von den Empfehlungen sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Vorstand und Verwaltungsrat. Die Anstalt gibt zudem eine Entschärfungserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex ab. Die Entschärfungserklärungen zum Corporate Governance Kodex werden auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht.

#### § 22

##### Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden können von der Anstalt jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie die Übermittlung von Kopien anordnen und örtliche Besichtigungen vornehmen. Die Aufsichtsbehörden dürfen der Anstalt schriftliche Weisungen erteilen. Die Kosten für Prüfungen, die im Rahmen der Aufsicht angeordnet werden, trägt die Anstalt.

#### § 23

##### Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form:



Kiel, den 12. Oktober 2021

**hsh portfoliomanagement AöR**

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VgV OV 043-21 DK**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Ersatzbau Schule, Kamminer Straße 4 in 22147 Hamburg,  
 Küchentechnik  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 122.000,- Euro  
 Ausführungszeitraum voraussichtlich: Ausführungs-  
 beginn: ca. April 2023, Fertigstellung: ca. Mai 2023  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 23. November 2021 um 12.00 Uhr  
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.  
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter:  
<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Ver-  
 gabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt  
 nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe,  
 sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als  
 solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen  
 haben.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1410

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 192-21 PF**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Ersatzbau Schule, Kamminer Straße 4 in 22147 Hamburg  
 Bauauftrag: Gebäudeautomation  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 103.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich: Beginn: ca. Oktober  
 2022; Fertigstellung: ca. Juni 2023  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 23. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Ver-  
 gabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten  
 Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
 „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1411

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 045-21 DK**  
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
 Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:  
 Neubau Stadtteilschule Mitte Altona inkl. Sporthallen  
 und Mensa, Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 39.000,- Euro  
 Voraussichtliche Vertragslaufzeit:  
 Beginn: ca. Mai 2022; Fertigstellung: ca. Juni 2022  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 24. November 2021 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
 plattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Ver-  
 gabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
 elektronisch abgeben.



Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 21. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1412

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 203-21 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung und Umbau der Gewerbeschule BS08 Bergedorf,  
Billwerder Billdeich 622 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.167.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Januar 2022; Fertigstellung: ca. Februar 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
23. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1413

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 204-21 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung und Umbau der Gewerbeschule BS08 Bergedorf,  
Billwerder Billdeich 622 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 918.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Januar 2022; Fertigstellung: ca. Februar 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
23. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1414

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 205-21 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung und Umbau der Gewerbeschule BS08 Bergedorf,  
Billwerder Billdeich 622 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 681.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Januar 2022; Fertigstellung: ca. Juni 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
23. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1415

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 393-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung Klassengebäude Haus 4, Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 139.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2022; Fertigstellung: ca. Oktober 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
23. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1416

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 394-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung Klassengebäude Haus 4, Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauauftrag: Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 74.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. März 2022 bis Oktober 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
23. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde** 1417

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 047-21 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:  
Zubau AU, Lehrer, Mensa, Brödermannsweg 2,  
20453 Hamburg, Baustelleneinrichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 70.000,- Euro

voraussichtliche Vertragslaufzeit:

Beginn: ca. Januar 2022;

Fertigstellung: ca. August 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
25. November 2021 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 26. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1418

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 388-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Neubau Dreifeldsporthalle, Niekampsweg 25,  
22523 Hamburg

Bauftrag: Tiefbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 229.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich: Beginn: ca. Februar 2022; Fertigstellung: ca. April 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
24. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1419

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 391-21 SB**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Klassengebäude Haus-4, Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauftrag: Tischler Innentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 92.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: Beginn: ca. März 2022 ;  
Fertigstellung: ca. September 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
24. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1420

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 402-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Klassengebäude Haus 4, Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauftrag: Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 170.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung; Fertigstellung: ca. August 2022

1908

Dienstag, den 9. November 2021

Amtl. Anz. Nr. 88

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
18. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 29. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1422

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 410-21 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung Schul-  
gebäude 10, Hohnerkamp 58 in 22175 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 20.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: Beginn: schnellstmög-  
lich nach Beauftragung; Fertigstellung: ca. Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
16. November 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-  
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 29. Oktober 2021

**Die Finanzbehörde**

1423